

...eine Art Richtlinie oder Anhaltspunkt. Selbstverständlich darf auch die Abstellung auf die Abgabe der Lebensmittelkarten nicht dazu führen, daß der Kaufmann entgegen den Bestimmungen des gesetzlichen Koppelverbotes die Abgabe von nicht bewirtschafteten verknüpften Waren regelrecht abhängig macht davon, daß auch die bewirtschafteten und kontingentierten Waren von ihm bezogen werden.

Vielfach versagt aber der Natur des Sachverhalts nach die Verknüpfung mit den Bewirtschaftungskarten, so z. B. für ein Spezialgeschäft mit Obst und Gemüse, Wein und Spirituosen usw. oder für einen Handwerker, z. B. für einen Uhrmacher. In allen diesen Fällen muß auf andere Art und Weise ermittelt und irgendwie festgehalten werden, daß der betreffende Verbraucher und der betreffende Kaufmann bzw. Handwerker gegenseitig ein Stammkundenverhältnis eingegangen sind. In der Praxis werden zu diesem Zweck vielfach Kundenkarteien angelegt. Diese dürfen allerdings nur für innerbetriebliche Zwecke verwandt werden, dürfen also niemals nach außen hin irgendwie den Eindruck einer allgemeinen amtlichen Bewirtschaftungsmaßnahme erwecken. Es kommt z. B. für diesen Fall also nicht in Betracht, daß durch Aushang oder Aufruf bestimmte Zahlen, Anfangsbuchstaben usw. öffentlich bekanntgemacht werden. Ein solches Verfahren ist vor allem deswegen unzulässig, weil niemals der Geschäftsinhaber eigenmächtig selbst, sondern lediglich die dafür zuständigen amtlichen örtlichen und zentralen Stellen darüber zu befinden haben, ob und inwieweit das kartenmäßige Bewirtschaftungssystem auf andere Waren und Leistungen ausgedehnt wird.

Ein Kunde hört selbstverständlich dann aber auf, Stammkunde zu sein, wenn er nicht mehr regelmäßig in dem betreffenden Geschäft einkauft, sondern statt dessen wieder von Geschäft zu Geschäft wandert.

2. Welche Rechte hat der Stammkunde?

Der Stammkunde hat Anspruch auf gleichmäßige, d. h. gerechte Berücksichtigung bei der Verteilung von freier Mangelware entsprechend der jeweils zur Verfügung stehenden Gesamtmenge. Die Berücksichtigung ist nur dann gerecht, wenn die abgegebene Menge sich nach der Zahl der Haushaltszugehörigen bemißt und andererseits keine weitere sonstige Bevorzugung von anderen Stammkunden unterbleibt. Es ist also nicht zulässig, einem gut zahlenden Junggesellen an Mangelwaren die gleiche Menge zu verabreichen wie einer kinderreichen Familie.

Der Stammkunde hat nach den vom Reichsgericht entwickelten Grundsätzen Anspruch auf eine gewisse Bevorzugung gegenüber dem Laufkunden. Er kann aber nicht verlangen, daß an Laufkunden überhaupt keinerlei Ware abgegeben wird. Er kann auch nicht verlangen, daß die betreffende Ware für Stammkunden so lange zurückgelegt und für die Abgabe an Laufkunden erst dann freigegeben wird, wenn der letzte Stammkunde des betreffenden Geschäftes beliefert worden ist. Im übrigen ist es in der Praxis allgemein anerkannt, daß die Stammkunden auch der Menge nach in angemessenem, gerechtem Ausmaß bevorzugt werden können, d. h. also, eine größere Menge als die Laufkunden zugeteilt bekommen dürfen.

3. Welche Rechte hat der Laufkunde?

Selbstverständlich hat er das Recht, im Laufe der Zeit für das betreffende Geschäft ebenfalls zu einem Stammkunden zu werden.

Das verlangt aber, daß er vorher die oben behandelten Voraussetzungen für die Anerkennung als Stammkunde erfüllt, vor allem also in diesem Geschäft regelmäßig seine Einkäufe tätigt.

Solange er nicht Stammkunde ist, kann er grundsätzlich den Kaufmann nicht zwingen, daß ihm Ware abgegeben wird. Es gibt im privaten Geschäftsverkehr nach wie vor keinen Kontrahierungszwang, und auch die Kriegswirtschaftsverordnung hat nicht, wie das Reichsgericht im Urteil vom 6. Januar 1941 ausdrücklich hervorhebt, kraft öffentlichen Rechts den Grundsatz aufgestellt, daß jedem, der kaufen will, Ware abgegeben werden muß.

Der Laufkunde hat nur das Recht, zu verlangen, daß der Kaufmann die Bedarfslage, soweit er hierzu in der Lage ist, gewissenhaft prüft. Er kann demzufolge auch nur dann den Vorwurf des unzulässigen Zurückhaltens von Ware gegen den betreffenden Kaufmann erheben, wenn dieser keine ausreichenden Gründe für die Verkaufsablehnung (mangelnder Warevorrat, befugte Zurücklegung von Ware für berufstätige Spätkunden, offenbare Warenhamsterei und anderes mehr) geltend macht oder wenn er einer Prüfung der Bedarfslage aus dem Wege gehen will bzw. die Prüfung überhaupt unterläßt.

Die Bedarfsprüfung ist allerdings anerkannt schwierig. Wie der Kaufmann sie durchführt, ist jedoch einzig und allein ihm überlassen. Er hat dabei keineswegs allein von sich aus ohne eigenes Hinzutun des Laufkunden die entsprechenden Feststellungen zu treffen. Vielmehr muß auch der Laufkunde entsprechende Angaben (z. B. über den Grund und das Ausmaß des Bedarfs, über den Familienstand, etwa durch Vorlage eines Haushaltsausweises und anderes mehr) machen und ihre Richtigkeit nachweisen. Verweigert der Kunde grundlos diese Mitwirkung und vor allem eine ausreichende Beweisführung, so kann er dann bei ungenügenden Warevorräten des betreffenden Kaufmannes weder eine Belieferung überhaupt verlangen, noch den Vorwurf des unzulässigen Zurückhaltens der Ware erheben. Wenn jedoch die Bedarfsprüfung zu seinen Gunsten ausgeht, muß er stets gerecht in dem Sinne mitbeliefert werden, daß z. B. auch sein Familienstand und der darauf aufgebaute Bedarf berücksichtigt wird. Auch unter den Laufkunden kann also ein Junggeselle nicht die gleiche Warenmenge beanspruchen wie eine Mutter von vier Kindern.

4. Welche Rechte haben weder Stammkunden noch Laufkunden?

Durch das oben genannte zweite Reichsgerichtsurteil vom 14. Februar 1941 ist klar und deutlich ausgesprochen worden, daß ein ordnungsgemäßes Verteilen des vorhandenen Warevorrates auf längere Zeit, also die ordentliche Lagerhaltung und die sparsame Warenausgabe, niemals als strafbares und unzulässiges Zurückhalten von Waren im Sinne des § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung angesehen werden kann. Hier spricht der Unterschied zwischen Stammkunde und Laufkunde überhaupt nicht mit. Der Kaufmann hat jedenfalls in allererster Linie aus gesamtwirtschaftlichen Gründen gerade während des Krieges die selbstverständliche oberste Aufgabe, mit seinen Warevorräten nicht „aus der Hand in den Mund zu leben“, sondern sie so gerecht, sparsam, gleichmäßig und anteilig an die Kundschaft abzugeben, daß die Warevorräte auch tatsächlich für den vorgesehenen Zeitraum ausreichen und so der beste und anhaltendste Erfolg für die Sicherstellung der Volksgenossen mit Mangelwaren unter Vermeidung aller Hamstereien erreicht wird.

2 Pfennig werden 1/2 Million Reichsmark!

Stahl ist trotz seines etwa 5000 jährigen Alters ein junger Werkstoff geblieben, seine technische Entwicklung ist in vollem Fluß und seine Verwendung auf vielen Gebieten im Vormarsch.

Die Wertsteigerung des Materials durch Verarbeitung erreicht ihre Spitze gerade bei den Uhren. Einen anschaulichen Überblick gab die Werkzeitschrift „Der Thiel-Anker“, der wir diese Abbildungen entnehmen. Sie sind ein überzeugender Beweis für den Wert deutscher Arbeit und deutschen Geistes!

<p>Eisenerz 2 Pfg.</p> <p>Die Eisen- und Stahlwerke sind die Basis der deutschen Wirtschaft. Ohne sie wäre das Leben unmöglich.</p>	<p>1 kg Stahl in Federn für Weckeruhren = 8 RM.</p> <p>Die Feder in der Weckeruhr, die Millisekunden für auf Zeit. Das heißt, wir sind pünktlich bei der Arbeit. Der Wert in Stahl und Arbeit steht.</p>	<p>1 kg Stahl in Federn für Armbanduhren = 450 RM.</p> <p>Die Feder in der Armbanduhr ist eine kleine Sache nur, doch trifft ein Kilogramm davon 450 Reichsmark (den)!</p>	<p>1 kg Stahl in Zylindern für Armbanduhren = 100000 RM.</p> <p>In Armbanduhren sind nicht minder von Wichtigkeit hier die Zylinder. Was Qualitätarbeit man heißt, ein solch Zylinderstein beweist.</p>	<p>1 kg Stahl in Spiralen für Armbanduhr = 1/2 Million RM.</p> <p>Zum Schluß sagen hier die Zylinder, daß in den Armbanduhr-Spiralen ein kleiner Wert an Arbeit steht, der Millionen und auch Tausend erweist.</p>
---	--	--	---	--

